

NVwZ-RR 1992, 37-39 (LTA)
 Buchh 415.1 AllgKommR Nr. 113 (LTA)
 BayVBl 1992, 476-478 (LTA)

Sachgebiet: BVerwGE: nein
 Kommunalrecht Fachpresse: ja

Rechtsquellen:

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 74 Nr. 11
 BayGO Art. 24 Abs. 1 Nr. 3
 AVBFernwärmeV § 3 Satz 3, § 35 Abs. 1
 AVBWasserV § 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1

Stichworte:

Zwang zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung;
 Ausnahme für den Betrieb von holzbefeuerten Kachelöfen;
 Immissionsschutz; Luftreinhaltung; regenerative Energiequellen;
 Verhältnis des Verbraucherschutzrechts des Bundes zu
 einem auf Landesrecht gestützten Benutzungszwang; Vereite-
 lung des Ziels des Benutzungszwangs.

Beschluß vom 12. Juli 1991 - BVerwG 7 B 17 u. 18.91

Leitsatz:

Hat eine Gemeinde durch Satzung für ein Wohngebiet aus Grün-
 den des Immissionsschutzes den Zwang zur Benutzung der öf-
 fentlichen Fernwärmeversorgung angeordnet, ohne in der Sat-
 zung eine Ausnahme für den Betrieb von holzbefeuerten Kache-
 löfen vorzusehen, so kann eine solche Ausnahme auch nicht
 aufgrund der verbraucherschutzrechtlichen Bestimmung des § 3
 Satz 3 AVBFernwärmeV beansprucht werden, wenn durch die Zu-
 lassung des Betriebs der Öfen das mit der Anordnung des Be-
 nutzungszwangs verfolgte Ziel der Luftreinhaltung vereitelt
 werden würde.

Beschluß des 7. Senats vom 12. Juli 1991 - BVerwG 7 B 17 u. 18.91

I. VG München vom 10.07.1990 - Az.: M 10 K 86.04999 u.
 05001 -
 II. VGH München vom 25.07.1990 - Az.: 4 B 87.2754 u. 2756 -

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 17 u. 18.91
VGH 4 B 87.2754 u. 2756

In den Verwaltungsstreitsachen

[REDACTED]

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. Juli 1991
durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Dr. F r a n ß e n und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. P a e t o w und
Dr. B a r d e n h e w e r

beschlossen:

Die Verfahren BVerwG 7 B 17.91 und
BVerwG 7 B 18.91 werden zur gemein-
samen Entscheidung verbunden.

Die Beschwerden der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision in den
Urteilen des Bayerischen Verwaltungs-
gerichtshofs vom 25. Juli 1990 werden
zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
für die Beschwerdeverfahren auf
insgesamt 4 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Kläger sind Eigentümer von Wohnhausgrundstücken und be-
gehren eine Ausnahme von dem von der beklagten Gemeinde für
das Wohngebiet durch Satzung angeordneten Zwang zur Benut-
zung der öffentlichen Fernwärmeversorgung, soweit sie hier-
durch an dem Betrieb eines holzbefeuerten Kachelofens gehin-
dert werden. Ihre Klagen und Berufungen sind erfolglos ge-
blieben. Auch die Beschwerden, mit denen die Kläger sich ge-
gen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des Be-
rufungsgerichts wenden, haben keinen Erfolg. Den Beschwerde-
begründungen sind keine Gründe zu entnehmen, die nach § 132
Abs. 2 VwGO die Zulassung der Revision rechtfertigen.

1. Die Beschwerden messen der Rechtssache grundsätzliche Be-
deutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) wegen der Frage zu, ob die

Gemeinde den Anschluß- und Benutzungszwang für ein gemeindliches Fernheizwerk auch auf bereits bebaute Grundstücke erstrecken dürfe. Sie führen hierzu aus, daß eine derartige Anordnung gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verstoße, falls in der Satzung keine ausreichende Entschädigung vorgesehen sei. Fragen des bundesrechtlichen Eigentumsschutzes würden sich jedoch in den von den Beschwerden angestrebten Revisionsverfahren nicht stellen; sie können darum auch die beantragte Revisionszulassung nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht rechtfertigen. Nach den Ausführungen in den Berufungsurteilen bestand schon zum Zeitpunkt der Errichtung der Wohnhäuser der Kläger eine Satzung der Beklagten, nach der die Grundstückseigentümer im Wohngebiet ihren gesamten Wärmebedarf bei dem gemeindlichen Fernheizwerk decken mußten. Zulässig war lediglich der Betrieb "fernwärmeunabhängiger Kochstellen", zu denen jedoch nach der irrevisiblen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts (§ 137 Abs. 1 VwGO) die Kachelöfen der Kläger nicht gehörten. Die Beklagte hat demnach mit dem Erlaß der derzeit gültigen Satzung vom 18. Dezember 1981, die die frühere Satzung vom 24. August 1971 ersetzt hat, auf seiten der Kläger nicht in bestehende, durch Art. 14 GG geschützte Nutzungsmöglichkeiten eingegriffen. Da den Klägern nach der früheren Satzung der Betrieb der Kachelöfen im Hinblick auf die entstehende Heizwärme überhaupt untersagt war, durften sie diese - entgegen der Annahme der Beschwerde - auch nicht nebenbei zum Erwärmen von Speisen benutzen.

Die Beschwerden werfen ferner als grundsätzlich bedeutsam die Frage auf, ob die Gemeinde im Hinblick auf die Grundrechte der betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 2 und Art. 14 GG sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet ist, den satzungsrechtlichen Zwang zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung dann einzuschränken, wenn sich aufgrund technischen Fortschritts (Entwicklung von Katalysatoren) die Möglichkeit ergibt, Kachelöfen so zu betreiben, daß die mit dem Anschluß- und Benutzungszwang ver-

folgten Ziele nicht berührt werden. Mit dieser Fragestellung verkennen die Beschwerden die den Berufungsurteilen zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, von denen in einem Revisionsverfahren auszugehen wäre (§ 137 Abs. 2 VWGO). Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß beim Betrieb von Kachelöfen, die mit einem Katalysator versehen sind, im Gegensatz zum Betrieb anderer Feuerungsstellen durch die Grundstückseigentümer keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Es hat im Gegenteil darauf hingewiesen, daß die Verwendung eines Katalysators zwar zu einer Verminderung des Schadstoffausstoßes, nicht aber zu dem beabsichtigten völligen Ausschluß von Emissionen sog. Hausbrände führe. Darüber hinaus hat es dargelegt, daß die Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwangs durch die im Wohngebiet vorhandene dichte Bebauung mit sehr unterschiedlichen Geschößzahlen gerechtfertigt werde und daß es bei der anzuwendenden generalisierenden Betrachtungsweise unerheblich sei, ob im konkreten Einzelfall die eine oder andere Ausnahme oder Einschränkung beim Benutzungszwang denkbar wäre, ohne daß sich dadurch schon Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige erhebliche Nachteile ergäben. Die Berufungsurteile beruhen mithin ersichtlich auf der Annahme, daß jedenfalls durch den Betrieb einer größeren Anzahl von Kachelöfen im Wohngebiet - auch solcher mit Katalysatoren -, der bei einem Erfolg der vorliegenden Klagen aus Gründen der Gleichbehandlung unvermeidbar wäre, das von der beklagten Gemeinde mit der Einführung des Anschluß- und Benutzungszwangs verfolgte und durch die besondere örtliche Situation gerechtfertigte Ziel der Luftreinhaltung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayGO) vereitelt werden würde. Auf der Grundlage dieses von den Beschwerden nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erschütterten Sachverhalts (vgl. unten zu 3.) sprechen dieselben Gründe, die die Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwangs allgemein stützen, insbesondere auch dafür, den Betrieb von Kachelöfen nicht zuzulassen, selbst wenn diese mit Katalysatoren betrieben werden. Hiernach scheidet eine gesonderte Verletzung der Grundrechte der Kläger allein

durch die Nichtzulassung des Betriebs von Kachelöfen schon aus tatsächlichen Gründen aus; daraus folgt, daß auch die von den Beschwerden aufgeworfene Frage, ob die Grundrechte des betroffenen Grundstückseigentümers wegen neuerer technischer Entwicklungen eine Einschränkung des satzungsrechtlichen Anschluß- und Benutzungszwangs gebieten können, in den angestrebten Revisionsverfahren nicht zu beantworten wäre.

Die weiteren Ausführungen der Beschwerden zur (Un-)Vereinbarkeit der Fernwärmesatzung der beklagten Gemeinde mit den Bestimmungen der bundesrechtlichen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 i.d.F. der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109) - AVBFernwärmeV - können die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ebenfalls nicht rechtfertigen. Die Beschwerden rügen insoweit, daß das Berufungsgericht den Begriff der "regenerativen Energiequellen" in § 12 der Satzung der beklagten Gemeinde vom 18. Dezember 1981 i.d.F. der Änderungssatzung vom 16. Oktober 1984 anders als den gleichlautenden Begriff in § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV ausgelegt hat. Nach § 12 Abs. 1 der genannten Satzung entfällt die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Das Berufungsgericht hat unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ausgeführt, daß sie nicht das Verbrennen von Holz in Kachelöfen zulasse; mit dem Begriff "regenerative Energiequellen" seien vielmehr nur immissionsfreie Energiequellen wie z.B. Sonnenenergie oder Bodenwärme gemeint. Mit dieser Auslegung ist das Berufungsgericht - bewußt - von dem Inhalt des § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV abgewichen, wonach der Kunde eines Fernwärmeunternehmens insoweit keine Fernwärme abnehmen muß, als er seinen Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will, zu denen die Vorschrift seit der Änderung

der AVBFernwärmeV durch die Verordnung vom 19. Januar 1989 (a.a.O.) ausdrücklich auch Holz zählt. Nach Meinung der Beschwerden hätte das Berufungsgericht die Fernwärmesatzung der beklagten Gemeinde zwecks Vermeidung eines Widerspruchs zu höherrangigem Recht in dem von § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV vorgegebenen Sinne auslegen und damit zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Satzung das Verfeuern von Holz in Kachelöfen gestatte. Demgegenüber hat das Berufungsgericht einen auflösungsbedürftigen Widerspruch zwischen der Fernwärmesatzung und den Bestimmungen der AVBFernwärmeV mit der Begründung verneint, daß diese verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen nichts an der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Ermächtigung der Gemeinden ändern könne, zur Wahrung der Volksgesundheit den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und deren Benutzung zur Pflicht zu machen.

Mit diesem Angriff gegen die Auslegung des § 12 der Fernwärmesatzung der beklagten Gemeinde durch das Berufungsgericht werfen die Beschwerden deswegen keine in einem Revisionsverfahren zu überprüfenden Fragen des Bundesrechts mit grundsätzlicher Bedeutung auf, weil das Verhältnis zwischen den vom Bund erlassenen Bestimmungen über die Benutzung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und einem auf Landesrecht gestützten Anschluß- und Benutzungszwang durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem vom Berufungsgericht angedeuteten Sinne geklärt ist. Wie das Bundesverwaltungsgericht für den Bereich der gemeindlichen Wasserversorgung wiederholt ausgesprochen hat, hindern die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Gemeinden nicht, für ihre Einrichtungen aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung durch Satzung einen Anschluß- und Benutzungszwang anzuordnen (vgl. Beschluß vom 24. Januar 1986 - BVerwG 7 CB 51 u. 52.85 - Buchholz 415.1 Allgemeines Kommunalrecht Nr. 57; Urteil vom 11. April 1986 - BVerwG 7 C 50.83 - Buchholz a.a.O. Nr. 58; Beschluß vom 15. Juli 1988 - BVerwG 7 B 195.87 - Buchholz a.a.O. Nr. 77). Denn die in den Gemeindeordnungen enthalte-

nen Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang gehören zu dem der ausschließlichen Regelungskompetenz der Länder unterliegenden Kommunalrecht, wohingegen die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf der Kompetenz des Bundes zur Regelung des Rechts der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) beruhen, das auch das Recht des Verbraucherschutzes umfaßt. Da dem Bund ein unzulässiger Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Länder nicht unterstellt werden darf, dürfen die dem Verbraucherschutz dienenden bundesrechtlichen Bestimmungen - die nach § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1980 S. 750) - AVBWasserV - und der im wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 35 Abs. 1 AVBFernwärmeV bei der Gestaltung öffentlich-rechtlicher Versorgungsverhältnisse lediglich "entsprechend" anwendbar sind - nicht so ausgelegt und angewendet werden, daß ein nach Kommunalrecht zulässiger Anschluß- und Benutzungszwang ausgehöhlt wird oder praktisch leerläuft. Infolgedessen ist bei bestehendem Anschluß- und Benutzungszwang für eine Anwendung dieser Vorschriften zugunsten der Grundstückseigentümer nur insoweit Raum, als es darum geht, die Benutzung der Einrichtung ohne einen Angriff auf den Anschluß- und Benutzungszwang als solchen verbraucherfreundlich auszugestalten. Demgemäß kann die Gemeinde zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 AVBWasserV verpflichtet sein, den Wasserbezug aus einer gemeindlichen Wasserversorgungsanlage, deren Benutzung aus Gründen der Volksgesundheit vorgeschrieben ist, auf das Trinkwasser zu beschränken und das Brauchwasser von dem Benutzungszwang auszunehmen, falls dies vom Grundstückseigentümer gewünscht wird und für das Wasserversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. Urteil vom 11. April 1986 a.a.O.; Beschluß vom 15. Juli 1988 a.a.O.). Eine solche Verpflichtung besteht jedoch, wie das Bundesverwaltungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 11. April 1986 (a.a.O. S. 53) weiter dargelegt hat, dann nicht, wenn für die Erstreckung des Be-

nutzungszwangs auf den Brauchwasserbedarf ebenfalls Gründe der Volksgesundheit sprechen oder wenn die Trinkwasserversorgung selbst hiervon abhängt; bei dieser Sachlage kommen die §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 AVBWasserv nach dem Gesagten dem Grundstückseigentümer nicht zugute, weil mit ihrer Anwendung der von der Gemeinde rechtmäßig angeordnete Anschluß- und Benutzungszwang nicht nur näher ausgestaltet, sondern in seinem Kern in Frage gestellt würde. Ebenso liegt es in den hier streitigen Fällen, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dadurch gekennzeichnet sind, daß das von der beklagten Gemeinde mit der Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwangs verfolgte Ziel der Luftreinhaltung auch und gerade den unvermeidbar mit Immissionen verbundenen Betrieb von Kachelöfen verbietet. Aus diesem Grund kann die Zulassung dieses Betriebs weder, wie das Berufungsgericht irrevisibel entschieden hat, auf der Grundlage der Fernwärmesatzung der beklagten Gemeinde noch, wie die Beschwerden geltend machen, im Hinblick auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV beansprucht werden.

2. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, stehen die Berufungsurteile nicht im Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 1986 und vom 15. Juli 1988 (a.a.O.), so daß eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ebenfalls nicht in Betracht kommt.

3. Schließlich ist die Revision auch nicht gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen eines Fehlers der Berufungsverfahren zuzulassen. Entgegen der Annahme der Beschwerden hat das Berufungsgericht seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht verletzt. Insbesondere brauchte es nicht den von den Klägern behaupteten Befreiungen vom Benutzungszwang in zwei anderen Fällen nachzugehen, weil diese Befreiungen Gewerbegrundstücke und dem-

nach nicht den hier streitigen privaten Betrieb von Kachelöfen betrafen. Das Berufungsgericht hatte deshalb für eine gleichheitswidrige Befreiungspraxis der Beklagten keinerlei Anhaltspunkte; auch nach dem Vorbringen der Beschwerden sind solche Anhaltspunkte nicht zu erkennen. Ebensowenig war eine Aufklärung der klimatischen Verhältnisse im Wohngebiet der Kläger geboten. Die Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwangs durch die Beklagte, von dem die Kläger teilweise befreit werden wollen, beruht nicht auf besonderen klimatischen, sondern auf besonderen baulichen Verhältnissen im Wohngebiet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG (2 000 DM je Kläger).

Dr. Franßen

Dr. Paetow

Dr. Bardenhewer